

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 49 (1916)

Vereinsnachrichten: Statuten des Berner Schulblatt-Vereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

des

Berner Schulblatt-Vereins

§ 1. Der *Berner Schulblattverein* gibt das „Berner Schulblatt“ heraus. Es ist das Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft.

§ 2. *Mitglied* des Vereins ist jeder Abonnent.

§ 3. Die *Mitglieder* verpflichten sich, für Verbreitung und Unterstützung des Blattes ihr Möglichstes zu tun und Vereinsangelegenheiten in erster Linie im Schosse des Vereins selbst zur Sprache zu bringen.

§ 4. Der *Schulblattverein* versammelt sich ordentlicherweise alle zwei Jahre. Ausserordentlich versammelt er sich auf die Einladung des Vorstandes, ebenso auf Verlangen des Redaktionskomitees oder von 50 Mitgliedern.

§ 5. Zu den *Obliegenheiten* der ordentlichen Hauptversammlung gehören:

- a) *Wahl des Vorstandes*, bestehend Präsident, Vizepräsident und Sekretär;
- b) *Wahl des Redaktionskomitees* von 15 Mitgliedern, wobei die verschiedenen Landesteile Berücksichtigung finden sollen;
- c) *Bestimmung der Zahl* der Redaktoren;
- d) *Wahl von zwei Rechnungsrevisoren*;
- e) *Entgegennahme* des Berichtes über Gang und Haltung des Blattes und der Jahresrechnung;
- f) *Massnahmen* zur Hebung des physischen und geistigen Wohles der Jugend.

§ 6. Der *Präsident* des Vorstandes hat im Redaktionskomitee Sitz und Stimme.

§ 7. Das *Redaktionskomitee* konstituiert sich selbst. Es wacht über Gang und Haltung des Blattes, bestellt und unterstützt die Redaktion, bestimmt deren Honorar, sorgt für eine möglichst gleichmässige Honorierung der Mitarbeiter, schliesst die Druckverträge ab, führt Rechnung und erstattet der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über den Gang und finanziellen Stand des Blattes.

§ 8. Die *Redaktion* ist für die Leitung und den Inhalt des Blattes verantwortlich. Sie ist verpflichtet, das Blatt in entschieden fortschrittlichem Geiste zu führen, demselben nach allen Seiten eine unabhängige Stellung zu wahren und sich in ihrer ganzen Tätigkeit einzig durch das Interesse für die Hebung der Volkserziehung leiten zu lassen. Innert den Schranken dieser Bestimmungen ist die Redaktion unabhängig.

§ 9. Die *Einnahmen* des Blattes werden zur Hebung und Sicherstellung desselben verwendet. Es wird ein *Reservefonds* gebildet, dem jeweilen im Minimum 50 % des reinen Betriebsüberschusses zuzuweisen ist.

§ 10. Die Mitglieder des Redaktionskomitees und die Redaktoren beziehen *Reiseentschädigungen*.

§ 11. Die *Amts-dauer* des Vorstandes, des Redaktionskomitees, der Redaktion, der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

Also beschlossen in der Hauptversammlung in Bern den 21. Oktober 1916.
